

## Personaldrucksache Nr. 080/23

### AZ GB1/A10

Anlagen: 2 (Anlage 1: öffentlich)  
(Anlage 2: nichtöffentlich)

### Tagesordnungspunkt

Besetzung der Abteilungsleitung Verkehr und Straßen

### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (nicht öffentlich) Vorberatung am  
12.07.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 26.07.2023

---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt durch Wahl:

Die Abteilungsleitung Verkehr und Straßen (Besoldungsgruppe A 15) wird zum 01.10.2023 mit Herrn Kreisoberamtsrat Gabriel Wehle besetzt.

---

### Sachverhalt:

Der bisherige Leiter der Abteilung Verkehr und Straßen Herr Kreisverwaltungsdirektor Christian Herrmann wechselt zum 01.10.2023 auf die Stelle als Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Zentrale Verwaltung.

Die Stelle wurde deshalb am 04.04.2023 öffentlich ausgeschrieben (Anlage 1). Es liegen insgesamt drei Bewerbungen vor (Nichtöffentliche Bewerberübersicht - Anlage 2).

### Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Zwei für die Stelle geeignete Bewerber wurden in die engere Wahl genommen und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Diese sind in der Anlage 2 gerastert bzw. grau hinterlegt. Das zweite Vorstellungsgespräch ergab, dass Herr Wehle als geeigneter Bewerber in den Kreistag zur Vorstellung eingeladen werden soll.

Für diese Personalentscheidung ist gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 26 der Hauptsatzung - nach Vorberatung im VTKA – der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

### Hinweise zum Wahlverfahren:

Bei dieser Personalentscheidung ist nach § 32 Abs. 7 LKrO durch Wahl Beschluss zu fassen. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten

Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem Wahlgang erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, da die Personalausgaben für diese Stelle bereits im Haushalt veranschlagt sind.